

# Die Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer



SWG-Stadtratsfraktion

Frau  
Dr. Sarah Mang-Schäfer  
Habsburgerstraße 11  
67346 Speyer

**Stefanie Seiler**  
Oberbürgermeisterin

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Zimmer 108

22. Februar 2023

## Anfrage – Sicherheitskonzept-Vorlage für Veranstaltungen auf der Hauptstraße

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Februar 2023 (per E-Mail)

Sehr geehrte Frau Dr. Mang-Schäfer,

Ihre Anfrage beantworte ich entsprechend § 20 Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich wie folgt:

### **zu Frage 1) *Wie groß sind die Unterschiede der Veranstaltungen auf der Hauptstraße, so dass komplett neue Sicherheitskonzepte nötig sind?***

Nach einer Erarbeitung einer Richtlinie der Vereinigung des deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) (ebd., 2010) zur allgemeinen Definition des Begriffes „Veranstaltung“ definiert sich dieser wie folgt,

„Veranstaltungen im allgemeinen Sinne sind organisierte Treffen von Menschen über eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort oder mehreren Orten gleichzeitig zu einem vorher festgelegten Zweck. Veranstaltungen werden zeitlich vorher geplant.“

Da sich diese Definition mit der üblichen Auffassung deckt, wenn von einer Veranstaltung die Rede ist, unterscheiden sich die Veranstaltungen auf der Maximilianstraße (Hauptstraße) lediglich in ihrem „Charakter“. Eine Forderung eines Sicherheitskonzepts richtet sich nach Kriterien wie z.B. an der Anzahl der Besucher/Teilnehmer und der Infrastruktur des/am Veranstaltungsort.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und einer verwaltungsinternen Recherche wurden bis Ende 2021 für Veranstaltungen auf der Hauptstraße seitens der Veranstalter keine Sicherheitskonzepte vorgelegt. Hier waren bis dahin lediglich Genehmigungen in Form der Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen und Plätzen, nach der Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) i.V.m. den §§ 41 und 42 LStrG, für

**Telefon**  
(06232) 142200  
**Telefax**  
(06232) 142498  
**E-Mail**  
stefanie.seiler@stadt-speyer.de  
**Internet**  
www.speyer.de

Veranstaltungen, seitens der Straßenverkehrsbehörde, erforderlich. Diese forderte darüber hinaus vom jeweiligen Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Lediglich der Weihnachts- und Neujahrsmarkt bildete eine Ausnahme. Hier wurden bereits ab 2017 eine sogenannte Gefährdungsmatrix i.V.m. mit einem Veranstaltungskonzept erstellt. Dies stellte jedoch kein Sicherheitskonzept nach zu diesem Zeitpunkt geltender allgemeinen Regelung dar.

Von daher sind für Veranstaltungen auf der Hauptstraße „neue“ Sicherheitskonzepte nötig, da diese zuvor nicht erstellt wurden (Rechtsgrundlage; § 26 Abs. 5 POG RP in der Fassung vom April 2021).

Maßgebend für das Erfordernis eines Sicherheitskonzeptes (bereits vor dem Inkrafttreten des § 26 POG RP) sind u.a. insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Anzahl der Besucher / Teilnehmer
- Relation der Besucher- / Teilnehmerzahlen zu der vorhandenen Infrastruktur (Gemeindegröße, Verkehrsanbindung etc.)
- Veranstaltungsort (Lage und Ausgestaltung, genehmigte Versammlungsstätte, neue beziehungsweise unbekannte Örtlichkeit etc.)
- Infrastruktur des/am Veranstaltungsort (Zuwegungen, Verkehrsanbindung, Anwohner / Anlieger etc.)
- Art der Veranstaltung (Alter der Besucher, Umfang des Alkoholkonsums, Aggressionspotenzial, Konfliktpotenzial der Teilnehmer etc.)
- erwartetes Verhalten der Besucher (aggressiv, hysterisch etc.)
- zu erwartende Umwelt- und Wettereinflüsse

Weitere Quellen wären u.a.:

- § 43 VStättV RP „Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst“ in der Fassung vom 13.03.2018 (Zuvor § 43 MVStättVO vom Januar 2011)
- vfdb Merkblatt 13-01 „Sicherheitskonzept für Großveranstaltungen“ vom Oktober 2014
- vfdb Merkblatt 13-03 „Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen“ vom Oktober 2014
- DGUV Information 215-310 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ vom Juni 201

### **zu Frage 2) Welche unterschiedlichen Szenarien veranstaltet die Stadt selbst?**

Seitens der Stadt Speyer werden insgesamt 4 Eigenveranstaltungen jährlich durchgeführt.

- Frühjahrsmesse
- Altstadtfest
- Herbstmesse
- Weihnachts- und Neujahrsmarkt

Die Veranstaltungen sind dem Charakter „Volks- und Straßenfest“ zuzuordnen. Für diese wurden jeweils (erstmalig) in 2022 entsprechende Sicherheitskonzepte erstellt welche, da diese Veranstaltungen wiederkehrend sind, jährlich aktualisiert werden.

**Stadt Speyer**  
Die Oberbürgermeisterin  
Brief vom  
22. Februar 2023  
Seite 2

**zu Frage 3) Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um die Sicherheitskonzepte der Stadt Veranstalter als Vorlage zur Verfügung zu stellen?**

Die Stadt Speyer stellt seit Januar 2022 den Veranstaltern, insbesondere den Vereinen, ein Mustersicherheitskonzept zur Verfügung, welches seitens des Ministeriums des Innern und Sport RP im September 2021 den Veranstaltern zum Download zur Verfügung gestellt wird, zur Verfügung. Dieses Mustersicherheitskonzept wurde entsprechend auf die Gegebenheiten und im Einvernehmen der zu beteiligende Stellen und Behörden (Ordnungsbehörde, Polizei und Feuerwehr) in Speyer vom Sicherheitskoordinator entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wird allen Veranstaltern, die eine Veranstaltung bekannt geben, anmelden oder anzeigen, ein Anzeige- / Anmeldebogen (Vorlage des MDI RP) zur Verfügung gestellt. Dieser wurde ebenfalls auf die Gegebenheiten in Speyer angepasst und beinhaltet umfangreiche Fragen zur geplanten Veranstaltung. Dieser Anzeige- / Anmeldebogen ist von allen Veranstaltern, unabhängig der Art und Größe der geplanten Veranstaltung, entsprechend auszufüllen. Dies ermöglicht den zu beteiligenden Stellen und Behörden die Einschätzung und Bewertung der geplanten Veranstaltung, so z.B., ob ein vollumfängliches, ein reduziertes oder kein Sicherheitskonzept für die geplante Veranstaltung erforderlich ist.

Ferner stellt der Anzeige- / Anmeldebogen eine gewisse „Gedankenstütze“ für die Veranstalter dar, da in diesem Punkte abgefragt werden, an die bisher seitens des Veranstalters evtl. nicht gedacht wurden.

Alle Veranstalter wurden seit Januar 2022 seitens der Sicherheitskoordination (Stabsstelle 070) und Veranstaltungskoordination (Stabsstelle 020) insbesondere bei der Planung ihrer Veranstaltung unterstützt, damit die Veranstaltung entsprechend stattfinden konnte.

In der Konzeption ist ein **Leitfaden für Veranstalter**, der diese bereits im Vorfeld entsprechend über die Anforderungen an Veranstaltungen in Speyer informieren soll. Hier sollen auch alle Formularvorlagen enthalten sein.

Als Anlage liegt ein Mustersicherheitskonzept und ein Anzeige- / Anmeldebogen dieser Anfrage bei.

**zu Frage 4) Welche Preisstrukturen könnte sich die Verwaltung für einen solchen Service vorstellen um es auch Vereinen zu ermöglichen weitere Veranstaltungen auf der Hauptstraße zu organisieren?**

Ein Sicherheitskonzept kann durch den Veranstalter (Betreiber) im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten und/oder durch einen externen Dienstleister erstellt werden.

Da der Verfasser des Sicherheitskonzeptes u.a. das Haftungsrisiko trägt, kann die Stadt Speyer kein Sicherheitskonzept für externe Veranstalter und Betreiber erstellen. Hier kann sich die Unterstützung nur auf die transparente Sachbearbeitung der Veranstaltung, wie bereits in Frage 3 beschrieben, als solches beschränken.

Entsprechende Gebühren richten sich nach dem Landesgebührengesetz Anlage – Besonderes Gebührenverzeichnis der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (AllgVwGebV RP in der Fassung vom 25.10.2022) Nummern 14.10 bis 14.10.4.

Auszug aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des POG vom 16.06.2020, Drucksache 17/12072, Begründung, A. Allgemeines, 2. Für die Kommunen, Buchstabe b), Absatz 13 ff

„Nach § 2 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, sind Gebühren für Amtshandlungen vorzusehen, die entweder zum Vorteil einzelner vorgenommen werden oder wegen des Verhaltens einzelner erforderlich sind. Amtshandlungen im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen werden zum Vorteil des Veranstalters vorgenommen, da sie ihm die Durchführung der Veranstaltung ermöglichen. Daher sollen im Besonderen Gebührenverzeichnis Gebührentatbestände geschaffen werden für:

- die Überprüfung des Sicherheitskonzepts (§ 26 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 POG): 108 bis 1.620 Euro (14.10.1)
- die Erteilung eines Bescheids, in dem die innerhalb der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung jeweils getroffenen Entscheidungen nach § 26 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 2, § 68 Abs. 1 Satz 1 POG zusammengeführt werden: 37,50 bis 113 Euro (14.10.2)
- die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§§ 67 Abs. 1 Satz 2 und 68 Abs. 1 Satz 1 POG): 108 bis 970 Euro (14.10.3)
- Mitwirkung der Polizei im Rahmen der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 67 Abs. 1 Satz 2 und 68 Abs. 1 Satz 1 POG: 108 bis 970 Euro (14.10.4)

Ferner darf nach § 85 Abs. 1 GemO RP - Grundsätze „Abschnitt – Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde“ eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden nur dann zulässig sein, wenn ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert. Außerdem soll die wirtschaftliche Betätigung auf die Zwecke eingeschränkt werden, die durch andere Unternehmen (Dienstleister) nicht ebenso gut wirtschaftlich erfüllt werden können

Die Bearbeitung und Datensammlung für diese Anfrage beanspruchte 3,00 Stunden Arbeitszeit in den Entgeltgruppe E 11.

Die Fraktionen und Gruppierungen im Rat erhalten jeweils eine digitale Ausfertigung dieses Schreibens per E-Mail.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stefanie Seiler